



FÖRDERUNG 2015

VERBESSERTE FÖRDERUNGEN IN 2015 IM BEREICH HEIZUNG

Matthias Wagnitz, Potsdam, 05.05.2015r



VERBESSERTE FÖRDERUNGEN IN 2015 IM BEREICH HEIZUNG

Als Teil der Umsetzung des NAPE wurde eine Reihe von schon bekannten Fördermaßnahmen überarbeitet und im Wesentlichen attraktiver gestaltet. Während die steuerliche Absetzbarkeit von Sanierungsmaßnahmen offensichtlich politisch nicht weiter verfolgt wird, bleibt der Handwerkerbonus bestehen. Wir informieren Sie über den aktuellen Stand der Förderung von Mini-KWK-Anlagen, Biomasse/Wärmepumpe/Solarthermie (ggf. mit fossilem Kessel) und Sanierungen.

Vor dem Hintergrund der typischerweise hohen Investitionskosten empfiehlt es sich, wenn der SHK-Fachbetrieb diese Förderprogramme wenigstens in den Grundzügen kennt.

1. Förderung KWK-Anlagen:

KWK-Anlagen werden wie bisher über einen Zuschuss für das Gerät und über die Einspeisung gefördert,

- > Förderung über die Stromeinspeisung als KWK-Zuschuss (KWKG): Hier wurden aktuell keine Änderungen vorgenommen. Hinweis: Kleine Anlagen bis 2 kW_{el} können den Zuschuss wahlweise jährlich über 10 Jahre oder einmalig mit pauschal 30.000 Vollbenutzungsstunden (beispielhaft bei einem 1 kW_{el}-Stirlingmotor entspricht dies 1.623€) fördern lassen. Die Förderung erfolgt über den Netzbetreiber. Der Antrag erfolgt beim BAFA. Der verkaufte Strom wird darüber hinaus ebenfalls vergütet.
- > Förderung Mini-KWK-Richtlinie (BAFA) – seit 1. Januar 2015: Die Förderung gilt für den Bestand. Die Fördersätze wurden für kleine Anlagen deutlich angehoben. Gleichzeitig wurden Bonus-Tatbestände eingeführt, die die Fördersätze noch einmal anheben. Der hydraulische Abgleich wird gefordert, wenn gleichzeitig der alte Kessel getauscht oder ersetzt wird. (Das wird bei Stirling-Geräten in der Regel der Fall sein.) Als Nachweis dient der bekannte VdZ-Vordruck. Die Antragstellung erfolgt **vor** Vorhabensbeginn. Die förderfähigen Geräte sind vom BAFA in einer eigenen Liste geführt. Es gibt eine zusätzliche Förderung (Bonus) für das Vorhandensein eines Brennwertwärmetauschers (in der Regel bei Stirling-Geräten vorhanden) und gleichzeitig durchgeführtem hydraulischem Abgleich in Höhe von 25% der Basisförderung. Bei besonderer Stromeffizienz (das bedeutet nach dem jetzigen Stand Brennstoffzellen) wird ein Bonus von 60% der Basisförderung gewährt. Ein Pufferspeicher ist entsprechend der Geräteleistung notwendig. Ein ty-



pischer Stirlingmotor mit 1 kWel und hydraulischem Abgleich kommt so auf einen Zuschuss von 2375 € (Basisförderung + Wärmebonus).

- > **Addiert man beide Fördersummen erhält der Kunde insgesamt Zuschüsse in Höhe von 3998 € für das beschriebene Stirlinggerät mit hydraulischem Abgleich.** Dazu kommt die Vergütung für den eingespeisten Strom (üblicher Preis + vermiedene Netzentgelte), die allerdings dann niedriger liegt als der Gaspreis. Weitere (deutliche) Einsparungen sind durch den selbst genutzten Strom im Vergleich zum normalen Haushaltstarif möglich. Weitere (zum Beispiel regionale) Förderungen können in gewissen Grenzen kumuliert werden. Vergleichen Sie hierzu das Merkblatt.

2. Marktanzreizprogramm

Förderung erneuerbarer Energien durch das BAFA: Das Marktanzreizprogramm wurde zum 1. April 2015 überarbeitet und im Wesentlichen attraktiver gestaltet. Gefördert werden im Bestand (und bei Inanspruchnahme des Innovationsbonus auch im Neubau) Solaranlagen, Biomasseanlagen und Wärmepumpen einzeln, in Kombination untereinander oder mit einem Brennwertgerät. Neu hinzugekommen sind Förderungen für nachträgliche Maßnahmen an schon vom BAFA geförderten Anlagen und die Möglichkeit, Anpassungen der häuslichen Installation gefördert zu bekommen. Insgesamt ist das Marktanzreizprogramm aus Kundensicht finanziell sehr interessant. Aus Handwerker-sicht sind die Anforderungen an die Förderfähigkeit überschaubar. Leider erscheint das Programm durch die Fülle an Kombinationsmöglichkeiten und durch die unübliche Verwendung der Begriffe „Optimierung“ und „Check“ unübersichtlich. Es ist jedoch sinnvoll, zumindest die Grundzüge zu verstehen.

- > **Grundsätzlich:** „Kleine“ Maßnahmen (zum Beispiel neue Solaranlage,...) werden über das BaFa gefördert, „große“ Maßnahmen (zum Beispiel Nahwärmenetz) über die KfW. Die folgenden Aussagen gelten für die BaFa-Förderung. Die meisten Förderanträge werden nach Fertigstellung der Anlage eingereicht (Ausnahmen: Anträge von Unternehmen/freiberuflichen Antragstellern, Visualisierung des Ertrages aus erneuerbaren Energien, Innovationsförderung).
- > **Fördervoraussetzung:** Die Förderung wird gewährt für Ersatz oder Ergänzung einer Anlage, die mindestens 2 Jahre im Betrieb ist, bei anschließendem, zweckentsprechendem Betrieb über mindestens 7 Jahre. Bei Inanspruchnahme der „Innovati-



onsförderung“ ist auch eine Förderung im Neubau möglich. Schon geförderte Bestandsanlage können über das MAP zum Teil ergänzt werden (Partikelfilter,...).

- > **Systematik und Gegenstand der Förderung:** Ähnlich wie bisher wird die Förderung anhand eines Kriterienkataloges individuell berechnet. Es wird unterschieden zwischen Basisförderung, ergänzenden Bonusförderungen und Innovationsförderung. Eine Sonderstellung nimmt die Optimierung einer Heizungsanlage ein, die zusätzlich gefördert wird. Eine Übersicht hierzu findet sich im Anhang beispielhaft für die Wärmepumpe bzw. in der ergänzenden Datei zu diesem Rundschreiben für alle geförderten Systeme.
 - **Basisförderung:** Gefördert werden Solaranlagen (einschl. Solaranlagen zur WW-Bereitung und Luftkollektoren), kleine Biomasseanlagen und effiziente Wärmepumpen
 - **Bonusförderung:** Es gibt einen Gebäudeeffizienzbonus (Einsatz in Effizienzhäusern, nicht jedoch im Neubau) und einen Kombinationsbonus (im Wesentlichen gleichzeitiger Anschluss mehr als ein Wärmeerzeuger: zum Beispiel Solar + Brennwert, Pelletofen mit Wassertasche + Wärmepumpe). Der jeweilige Bonus wird zur Basis- bzw. Innovationsförderung addiert. Für Wärmepumpen wird ein Lastmanagement-Bonus ausgelobt (SmartGrid-Ready + Pufferspeicher)
 - **Innovationsförderung:** Statt der Basisförderung können bei anspruchsvollen Anlagentechniken erhöhte Förderungen genutzt werden (zum Beispiel bei Brennwert-Biomassekesseln).
 - **Optimierung:** Der hydraulische Abgleich wird grundsätzlich bei Einbau eines Wärmeerzeugers gefordert (und deswegen nicht zusätzlich bezuschusst). Gefördert (mit 10 % Zuschuss) wird jedoch neben den dafür notwendigen Ventilen eine Optimierung der Heizungsanlage mit einem größeren Umfang als in der ZVSHK Fachregel beschrieben. So sind unter anderem notwendige Maßnahmen wie Armaturentausch (bei Umstellung auf zentrale Warmwasserbereitung), Malerarbeiten oder die Erneuerung des Schornsteins förderfähig.
 - **Kontrolle:** Die Anlagen können stichpunktartig seitens des Fördergebers überprüft werden. Eine Kontrolle jeder



Anlagen durch einen Sachverständigen ist in diesem Programm nicht vorgesehen.

- **Förderhöhen:** Wegen der Variantenvielfalt ist eine komplette Zusammenstellung hier nicht möglich. Exemplarisch werden drei Fälle genannt (Annahme Optimierungsmaßnahmen je 1.500€):
 - Einbau einer Gaswärmepumpe + Optimierung: 5650€
 - Einbau Kessel / Solaranlage (10 m²) + Pelletofen mit Wassertasche + Optimierung: 5150 €
 - Reine Solaranlage (6m²) für WW-Bereitung + Brennwertkessel + Optimierung: 1.150 €
 - **Kumulierbarkeit:** Die Förderung ist kumulierbar mit den KfW-Programmen „Energieeffizient Bauen“ (Programmnummer 153) und „Energieeffizient Sanieren-Ergänzungskredit“ (Programmnummer 167).
 - **Technische und sonstige Bedingungen:** – Für die Auswahl von förderfähigen Geräten, Planungsgrundlagen und Antragsdetails sind die Veröffentlichungen des BaFa zu beachten.
- > **Hinweis für die Angebotserstellung:** Um eine reibungslose Abwicklung der Förderanträge zu unterstützen, sollten die förderrelevanten Punkte im Angebotstext erkennbar sein (zum Beispiel Fläche Solaranlage oder Unterstützung Warmwasser bzw. Heizung). Da der hydraulische Abgleich pauschal über die Förderung des Wärmeerzeugers abgedeckt ist, die dazu gehörenden Ventile jedoch über den Punkt „Optimierung“ (nach BaFa), sollte die entsprechenden förderfähigen Angebotspunkte entsprechend erkennbar sein (zum Beispiel in einem eigenen Angebotsabschnitt).
- > **Nachweis hydraulischer Abgleich:** Es wird das bekannte VdZ-Formular verwendet.
- > **Neu: Optimierung einer geförderten Wärmepumpe nach einem Betriebsjahr** Die Überprüfung im Sinne eines Qualitäts-Checks der Jahresarbeitszahl mit anschließenden Verbesserungsvorschlägen wird mit pauschal 250 € (bis höchstens Höhe der nachgewiesenen Kosten) gefördert.



3. KfW-Förderung:

Während die BAFA-Förderung im Wesentlichen Erneuerbare Energien als Einzelmaßnahmen fördert, sind die KfW-Förderung an den Schwerpunkten Neubau oder Sanierung zum Effizienzhaus (anspruchsvoller Standard ähnlich Passivhaus), Fotovoltaik und Kessel-tausch bzw. erstmaliger Einbau einer Heizung orientiert. (Alle anderen Programme werden in diesem Rundschreiben nicht behandelt. Die KfW-Förderung unterliegt einer ganz anderen Systematik als die Förde-rung durch das BAFA. Die Antragstellung erfolgt vor Beginn der Maß-nahme. Die Durchführung wird durch einen Sachverständigen bestä-tigt, der in der „dena-Liste“ geführt wird. Für Einzelmaßnahmen kann der ausführende Betrieb, wenn er in der Liste geführt wird, dies selbst bestätigen. Im Bereich Effizienzhaus muss eine vorhabensbezogene Unabhängigkeit gegeben sein. Das bedeutet, dass Sachverständiger und ausführender Betrieb nicht identisch sein dürfen. Die Förderung erfolgt bis zu einer Höchstgrenze prozentual auf den Kostenbetrag, al-so nicht als Pauschalwert. Je nach Programm kann man wählen zwis-chen einem günstigen Kredit, einem Kostenzuschuss oder einer Kombination (Kredit mit Tilgungszuschuss). Die Zuschüsse können in Einzelfällen über 20% betragen. Folgende Programme sind für den SHK-Bereich interessant. Details zu den Programmen sind unter [www.kfw.de\Nummer](http://www.kfw.de/Nummer) des Programms (also z. B. www.kfw.de/274 für Fotovoltaik) erhältlich. Speziell für den Bereich Heizung interessant sind die folgenden Programme:

> Sanierung

- **151:** Energieeffizient Sanieren – Kredit (Kredit, Tilgung-zuschuss) ->Effizienzhaus
- **152:** Energieeffizient Sanieren – Kredit (Kredit, Tilgung-zuschuss) ->Einzelmaßnahmen
- **430:** Energieeffizient Sanieren – Investitionszuschuss (Zuschuss 10-25%) ->Einzelmaßnahme, Effizienzhaus
- **431:** Energieeffizient Sanieren – Baubegleitung (bis 50% Zuschuss, nur in Verbindung mit 151/152/430)

> Sanierung mit BAFA-Förderung

- **167:** Energieeffizient Sanieren – Ergänzungskredit (als Ergänzung zu BAFA-Förderung, s.o.)

> Neubau

- **153:** Energieeffizient Bauen (Kredit, Tilgungszuschuss) ->Effizienzhaus



> **Fotovoltaik**

- **274:** Fotovoltaikanlagen (Kredit)
- **275:** Fotovoltaik-Speicher (Kredit)

Selbst, wenn man den Kunden nicht bezüglich des Themas KfW-Förderung unterstützen möchte, sollte man die technischen Mindestanforderungen kennen. Unter Anderem wird eine **Optimierung im Sinne der ZVSHK-Fachregel** gefordert und gefördert. Das entsprechende Nachweisformular (VdZ-Vordruck) befindet sich in der angehängten Datei. Der Fachhandwerker ist gut beraten, seinen Leistungsumfang an den Förderrichtlinien zu orientieren. Das gilt insbesondere für den Bereich hydraulischer Abgleich bzw. Optimierung (nach ZVHSK).

Matthias Wagnitz
Referent für Energie- und Wärmetechnik

Förderübersicht Wärmepumpe (Basis-, Innovations- und Zusatzförderung)

Maßnahme	Basisförderung	Innovationsförderung ¹		Zusatzförderung: ²				Gebäudeeffizienzbonus ⁵	Optimierungsmaßnahme ⁶
		Gebäudebestand	Neubau	Lastmanagementbonus ³	Kombinationsbonus				
Wärmepumpen (WP) bis 100 kW Nennwärmeleistung	Gebäudebestand	Gebäudebestand	Neubau		Solarkollektoranlage, Biomasseanlage	PVT-Kollektoren ⁴	Wärmenetz		
	→ 40 €/kW								
Elektrisch betriebene Luft/Wasser-WP	Mindestförderbetrag bei leistungsgeregelten und/oder monovalenten WP	1.500 € (bis 37,5 kW)							mit Errichtung: 10 % der Nettoinvestitionskosten ^{6.1}
JAZ ≥ 3,5	Mindestförderbetrag bei anderen WP	1.300 € (bis 32,5 kW)							-----
Elektrisch betriebene Wasser/Wasser- oder Sole/Wasser-WP, Sorptions-WP und alle Arten von gasbetriebenen WP	→ 100 €/kW								nachträglich (nach 3-7 Jahren): 100 bis max. 200 € ^{6.2}
	Mindestförderbetrag bei Sorptions- und gasbetriebenen WP	4.500 € (bis 45,0 kW)	zusätzlich 0,5 × Basisförderung	entspricht der Basisförderung im Gebäudebestand	500 €	500 €	500 €	500 €	zusätzlich 0,5 × Basis- oder Innovationsförderung
JAZ Wohngebäude: gasbetrieben: ≥ 1,25 elektrisch: ≥ 3,8	Mindestförderbetrag bei elektr. Sole-WP mit Erdsondenbohrungen	4.500 € (bis 45,0 kW)							-----
JAZ Nichtwohngebäude (Raumheizung): gasbetrieben: ≥ 1,3 elektrisch: ≥ 4,0	Mindestförderbetrag bei anderen elektrisch betriebenen WP	4.000 € (bis 40,0 kW)							nachträglich (nach 1 Jahr): bis 250 € ^{6.3}

- Es gelten die Bestimmungen der Richtlinien vom 11. März 2015
- Gebäudebestand: Ein Gebäude, in dem zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der beantragten Anlage seit mehr als zwei Jahren ein anderes Heizungs- oder Kühlsystem installiert ist.

- 1 Innovationsförderung: Voraussetzung ist eine verbesserte Systemeffizienz oder eine höhere Jahresarbeitszahl (JAZ) der beantragten Wärmepumpe: elektrisch betriebene Wärmepumpen mind. 4,5, gasmotorisch betriebene Wärmepumpen mind. 1,5
- 2 Die verschiedenen Zusatzförderungen können zusätzlich zur Basis- und Innovationsförderung gewährt werden und sind miteinander kumulierbar. Ausnahme: Gebäudeeffizienzbonus und Optimierungsmaßnahme nur im Gebäudebestand.
- 3 Die Wärmepumpenanlage ist lastmanagementfähig. Voraussetzung: Errichtung eines Pufferspeichers mit mind. 30 Ltr./kW und das Zertifikat „Smart Grid Ready“.
- 4 PVT-Kollektoren und andere nicht förderfähige Kollektoren müssen einen Beitrag als Wärmequelle für die Wärmepumpe leisten. Bruttokollektorfläche mind. 7,0 m².

- 5 Bonus für effiziente Wohngebäude im Gebäudebestand. Voraussetzungen: Anforderungen an ein KfW-Effizienzhaus 55 (d. h. der auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissionswärmeverlust beträgt maximal das 0,7-fache des entsprechenden Wertes des jeweiligen Referenzgebäudes; es gelten die Höchstwerte der EnEV 2013 Anlage 1 Tabelle 2), hydraulischer Abgleich, Anpassung der Heizkurve, Online-Bestätigung eines zugelassenen Sachverständigen.
- 6 Einzelmaßnahmen zur energetischen Optimierung der Heizungsanlage und der Warmwasserbereitung in Bestandsgebäuden.
- 6.1 Zusammen mit der Errichtung einer Wärmepumpe. Begrenzung auf höchstens 50 % der Basisförderung.
- 6.2 Nachträglich nach 3 bis 7 Jahre nach Inbetriebnahme. Begrenzung auf die Höhe der förderfähigen Kosten.
- 6.3 Nachträglich nach mind. einem Jahr (Wärmepumpencheck). Begrenzung auf die Höhe der förderfähigen Kosten